

ERSTER WIENER  
**Ruderclub LIA**

---



**Hausordnung  
des  
Ersten Wiener Ruderclubs „LIA“**

# Inhaltsverzeichnis

## Hausordnung

§ 1	Gültigkeit, Zweck.....	3
§ 2	Rechte der Mitglieder .....	3
§ 3	Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 4	Gäste .....	4
§ 5	Kantineur .....	4
§ 6	Privateigentum .....	4
§ 7	Clubeigentum .....	4
§ 8	Garderoben.....	5
§ 9	Verstöße.....	5
§ 10	Änderungen .....	5

## **§ 1 Gültigkeit, Zweck**

- 1.1 Die vorliegende Hausordnung wurde in der Mitgliederversammlung 2026 beschlossen und ersetzt die seit der MV 2015 gültige. Sie ist vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an in Kraft.
- 1.2 Die Clubanlagen dienen der Erholung und Freizeitgestaltung sämtlicher Mitglieder und ihrer engsten Familienangehörigen. Das Bootshaus dient sowohl sportlichen, als auch gesellschaftlichen Zwecken. Der sportlichen Betätigung darf durch gesellschaftliche Veranstaltungen kein Hindernis erwachsen.
- 1.3 Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Clubanlagen.
- 1.4 Alle Mitglieder, deren Familienangehörige und Gäste sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten.

## **§ 2 Rechte der Mitglieder**

- 2.1 Alle Mitglieder und deren engste Familienangehörige sind berechtigt, das Bootshaus und die Clubanlagen zu benutzen. Die Benützung der Trainingseinrichtungen im Bootshaus (Kraftkammer,...) ist nur ausübenden Mitgliedern, sowie Jugendlichen Mitgliedern (unter Anleitung) gestattet.
- 2.2 Kästchen: Ausübende Mitglieder haben, soweit verfügbar, ein Recht auf Anmietung/Ankauf eines Garderobekästchens für die Dauer ihrer Mitgliedschaft. Bei Ankauf fällt das Garderobekästchen bei Austritt dem Club zu. Die Zuweisung erfolgt durch den Hauswart. Unterstützende und jugendliche Mitglieder können Kästchen nur nach Maßgabe der vorhandenen freien Plätze anmieten.
- 2.3 Floß: Die Benützung des Floßes durch badende Mitglieder und deren Gäste ist gestattet, wenn dadurch keine Behinderung des Ruderbetriebes eintritt. Das Floß ist für den Sportbetrieb unaufgefordert freizumachen.

## **§ 3 Pflichten der Mitglieder**

- 3.1 Allen Mitgliedern wird gutes Benehmen und insbesondere Rücksicht auf die anderen Mitglieder zur Pflicht gemacht.
- 3.2 Neue Mitglieder: Jedes neue Mitglied soll bei der Einführung den anderen Mitgliedern vorgestellt werden.
- 3.3 Ordnung: Alle Gegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden und sind nach Gebrauch an ihren Platz zurückzustellen. Auf dem gesamten Clubgelände ist auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit zu achten. Diesbezügliche Anweisungen des Vorstandes bzw. von Personen, die vom Vorstand bestimmt werden, sind zu befolgen.
- 3.4 Sparsamkeit: Mit Licht, Gas und Wasser ist zu sparen, ebenso soll das Warmwasser der Dusche nicht unnötig verrinnen.
- 3.5 Rauchverbot: Größte Vorsicht mit Feuer und offenem Licht ist geboten. Im Bootshaus, mit Ausnahme der Terrassen, herrscht Rauchverbot. Innerhalb des Clubhauses ist, mit Ausnahme von Tischkerzen, jegliches offenes Feuer verboten.
- 3.6 Ersatzpflicht: Alle verlorenen oder beschädigten Gegenstände sind vom Schuldtragenden voll zu ersetzen (Statuten § 6).

## **§ 4 Gäste**

- 4.1 Gäste können die Clubanlagen benützen. Um Missbrauch auszuschließen, kann vom Vorstand eine Gästegebühr festgesetzt werden. Diese ist einzuheben, wenn die Clubanlagen (Haus, Floß, Übungswiese,...) längere Zeit in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Jedes Mitglied, das Gäste einführt, soll dies in das beim Bootsdienner aufliegende Gäste - Journal eintragen und haftet für den Eingang des Gästebeitrages.
- 4.3 An Regattatagen und bei Clubveranstaltungen wird kein Gästebeitrag eingehoben. Mitglieder anderer Rudervereine sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.

## **§ 5 Kantineur**

- 5.1 Das Verhältnis des Kantineurs zum Club wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt. Der Hauswart ist das für den Kantineur zuständige Vorstandsmitglied.
- 5.2 Der Kantineur hat für die Bewachung des Clubeigentums, Ordnung und Reinlichkeit im Bootshaus und Garten zu sorgen und ist verpflichtet, Verstöße gegen die Hausordnung der Clubleitung zu melden. Der Kantineur ist zu persönlichen Dienstleistungen nicht verpflichtet, wird er jedoch zu solchen herangezogen, so ist er gesondert zu entlohnen.
- 5.3 Die Bezahlung der bestellten Speisen und Getränke hat im Einvernehmen mit dem Kantineur, jedoch möglichst täglich beim Weggang, zu erfolgen.
- 5.4 Die Mitglieder sind nicht zum Aufenthalt in der Kantineurswohnung berechtigt.

## **§ 6 Privateigentum**

- 6.1 Privateigentum, das nicht in den Garderobekästchen untergebracht werden kann, ist deutlich mit dem Namen zu kennzeichnen und kann nach Maßgabe eines verfügbaren Platzes nach Absprache mit dem Hauswart auf dem Gelände des Clubs oder im Haus abgestellt oder aufbewahrt werden (für Privatboote siehe Fahrordnung § 3.4). Die Mitglieder sind verpflichtet, derartiges Privateigentum auf Verlangen des Vorstandes zu entfernen.
- 6.2 Fahrzeuge aller Art dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 6.3 Haftung: Für in den Clubräumen, im Garten oder am Wasser befindliches Privateigentum übernimmt der Club keinerlei wie auch immer geartete Haftung.

## **§ 7 Clubeigentum**

- 7.1 Kein Mitglied ist berechtigt, dem Club gehörendes Eigentum (auch Materialien) ohne vorherige Bewilligung des Vorstandes für private Zwecke verwenden. Der Vorstand ist berechtigt, für die Verleihung von Clubeigentum eine Gebühr einzuheben.
- 7.2 Veränderungen der Clubeinrichtungen (z.B. Mobiliar, Pokalvittrinen, Bilder, Gartengestaltung,...) bedürfen der Zustimmung des Hauswartes.
- 7.3 Veranstaltungen: Vor gesellschaftlichen Veranstaltungen ist zeitgerecht die Bewilligung des Vorstandes einzuholen und diesem eine verantwortliche Person zu nennen. Die ausdrückliche Zustimmung des Hauswarts ist in jedem Fall erforderlich. Für die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlich-(Örtlich-)keiten hat der Veranstalter Sorge zu tragen bzw. mit dem Kantineur das Einvernehmen herzustellen. Der Vorstand kann für die Zurverfügungstellung der Clubräumlichkeiten oder des Clubgeländes eine Miete festlegen.
- 7.4 Nächtigungen im Bootshaus müssen von einem Vorstandsmitglied vorher bewilligt werden. Zu einer Regatta oder bei vorheriger Vereinbarung können die Gesellschaftsräume der

Unterbringung auswärtiger Rudergäste dienen. Diese sind ebenfalls zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet.

- 7.5 Verbote: Zur Schonung des Clubeigentums und zur Vermeidung von Belästigungen gilt folgendes:
- a) Ballspiele in der Nähe des Bootshauses (ausgenommen Übungswiese) sind verboten.
  - b) Autowaschen auf dem Clubgelände ist verboten.
  - c) Radfahren auf dem Clubgelände ist verboten.
  - d) Das Mitnehmen von Hunden in Duschen, Garderoben, Saunaräumlichkeiten und Krafthalle ist verboten.

## § 8 Garderoben

- 8.1 In die Herrengarderobe haben Damen, in die Damengarderobe haben Herren keinen Zutritt.
- 8.2 Für nasse Ruderkleidung sind geeignete Aufhängevorrichtungen vorgesehen. Ansonsten sind alle Kleidungsstücke in den Kästchen zu verwahren.
- 8.3 Umherliegende Sachen werden eingesammelt und fallweise gegen Bezahlung eines vom Vorstand festgesetzten Betrages wieder ausgegeben.
- 8.4 Beim Austritt aus dem Club ist das Kästchen sofort zu räumen.

## § 9 Verstöße

- 9.1 Verstöße gegen die Hausordnung können vom Vorstand mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Diese sind:
  - a) Verwarnungen (mündlich oder schriftlich)
  - b) Geldbußen oder Arbeitsleistungen
  - c) befristetes Hausverbot
- 9.2 Geldbußen oder Arbeitsleistungen sollen vor allem bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigungen verhängt werden (über Haftung siehe Statuten § 6). Grobe Verstöße können mit dem Ausschluß aus dem Club geahndet werden (Statuten § 8). Ein aus dem Club ausgeschlossenes Mitglied darf die Clubanlagen nicht mehr betreten.

## § 10 Änderungen

- 10.1 Über Änderungen der Hausordnung entscheidet nach Statuten § 10.7 die Mitgliederversammlung.



Präsident  
Dr. Matthias Schreiner

Hauswart  
Wolfgang Karner

Wien, im März 2026